

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonín Brousek

vom 4. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2025)

zum Thema:

Privatklagen in Berlin

und **Antwort** vom 24. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2025)

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21 888
vom 4. März 2025
über Privatklagen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Privatklagen sind in den jeweiligen Jahren 2016 bis 2024 in Berlin erhoben worden?

Zu 1.: Die Anzahl der Privatklagen für die Jahre 2016 bis 2024 wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

	Anzahl der Verfahren	davon zurückgewiesen	dagegen mit Beschwerde	Beschwerde erfolgreich	Urteil
2016	5	3	0	0	0
2017	1	1	0	0	0
2018	6	4	1	0	0
2019	1	0	0	0	0
2020	6	6	1	1	1
2021	8	3	0	0	0
2022	4	4	2	0	0
2023	6	6	2	0	0
2024	12	2	1	0	0
Gesamt	49	29	7	1	1

Quelle: Auswertung des Kammergerichts

2. Wie verteilen sich diese auf die angeklagten privatklagefähigen Tatbestände?

Zu 2.: Eine statistische Erfassung der Verteilung der Privatklagen auf Tatbestände erfolgt nicht.

3. Wie viele Privatklagen sind in den Zeiträumen zu 1) nach § 379a StPO zurückgewiesen worden?

Zu 3.: Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich, da lediglich die Gesamtzahl der zurückgewiesenen Privatklagen statistisch erfasst wird. Diese Informationen sind in der Tabelle zu Frage 1 enthalten.

4. Wie viele Beschwerden sind dagegen erhoben worden? Wie viele davon erfolgreich?

Zu 4.: Es wird auf die Tabelle zu Frage 1 verwiesen.

5. Wie werden die Zahlungsaufforderungen an die Privatkläger versendet? Erfolgt ein Zustellnachweis? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 5.: Zahlungsaufforderungen an die Privatkläger werden gemäß § 379a Strafprozessordnung (StPO) in Form einer Fristsetzung zur Zahlung des Gebührenvorschusses versandt. Für fristauslösende Beschlüsse, wie die Zahlungsaufforderung, sieht § 35 Abs. 2 StPO die förmliche Zustellung vor. Gemäß den allgemeinen Zustellungsvorschriften ist bei förmlicher Zustellung ein Zustellnachweis immer erforderlich.

6. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass Verletzten auch das Mittel der Privatklage durch einen etwaigen Postfehler endgültig abgeschnitten werden konnte im Lichte der Befriedungsfunktion der Justiz?

Zu 6.: Ein der Frage zugrundeliegender Sachverhalt ist dem Senat nicht bekannt. Eine Stellungnahme ist daher nicht möglich.

Berlin, den 24. März 2025

In Vertretung

Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz